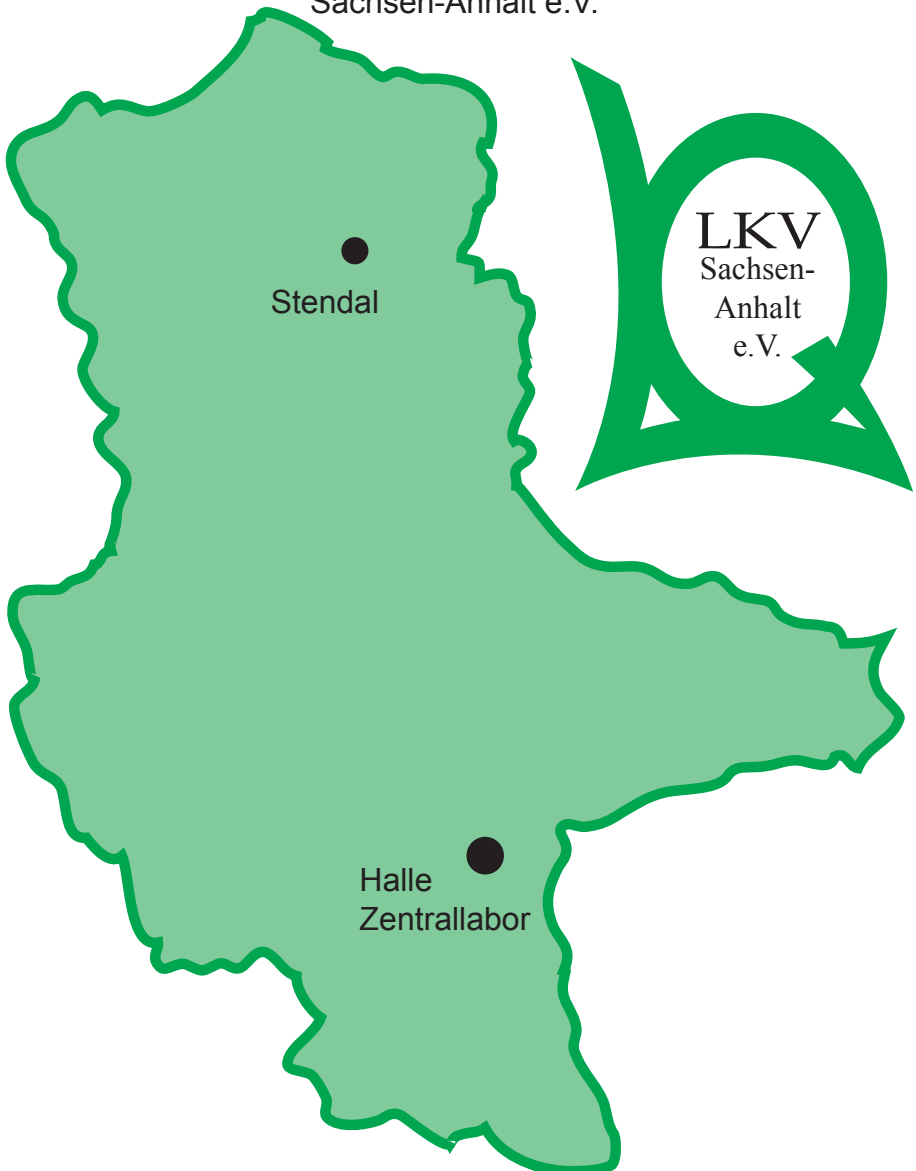


Satzung

des Landeskollverbandes für
Leistungs- und Qualitätsprüfung
Sachsen-Anhalt e.V.



Fassung vom 06. Februar 2014

Herausgeber:

LKV Sachsen-Anhalt

Verbandssatzung

Angerstraße 6

06118 Halle/S.

Telefon: 0345/52149-0

Fax: 0345/52149-51

Revision vom 06. Februar 2014

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen

**Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung
Sachsen-Anhalt e. V.**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle-Saalkreis eingetragen.

- (2) Der Sitz des Verbandes ist Halle.
- (3) Das Gebiet des Verbandes umfaßt
1. das Territorium des Landes Sachsen-Anhalt
 2. andere Gebiete, soweit in diesen Gebieten eine Mitgliedschaft im Verband oder eine Kooperation mit dem Verband begründet ist.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Verbandes ist
1. Förderung der Volksgesundheit und des Umweltschutzes, Verbesserung des Tierwohls, der Tiergesundheit und der Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.
 2. die Ermittlung und Feststellung von Leistungen und anderen Daten der Tierzucht und -haltung zur Förderung der Qualität der Endprodukte,
 3. die Sammlung, Verarbeitung und Auswertung dieser Daten zur Förderung der Tierproduktion sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.
 4. die Durchführung der Qualitätskontrolle der Anlieferungsmilch gemäß der jeweils gültigen Milchgüteverordnung.
 5. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und anderen Institutionen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und zur Förderung der Tierproduktion.
 6. die Sammlung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Informationen und Daten zum Zwecke der Qualitäts- und Absatzförderung in den Bereichen Rindermast, Sauenhaltung und Mastschweineproduktion sowie Schafhaltung.
- (2) Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zweckes hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben zu realisieren:
1. die Milcherzeugung bei Kühen einer möglichst großen Zahl von Betrieben hinsichtlich der Menge und Milchinhaltsstoffe sowie der Milchqualität im volkswirtschaftlichen und im besonderen Interesse der Tierproduktion zu prüfen und festzustellen.

2. die bei den Einzeltieren festgestellten Leistungen, Leistungseigenschaften und sonstigen Daten zu sammeln, zu registrieren und über EDV auszuwerten,
3. die Ordnungsmäßigkeit der Kennzeichnung der Nachzucht zu sichern und die für die Identitätssicherung hierbei anfallenden Daten zu sammeln und zu registrieren,
4. die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Mengenmeßgeräte für die Milchleistungskontrolle vorzunehmen sowie die Mengenummessung der Anlieferungsmilch insbesondere durch die Probenehmer der Milchtransportfahrzeuge zu überprüfen,
5. Leistungen für die Zuchtwertfeststellungen für männliche und weibliche Tiere bereitzustellen,
6. die zielgerichtete Beratung zur Qualitätsverbesserung in den Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen und weitere Serviceleistungen zu erbringen,
7. die Erhebung und Auswertung von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Daten aus der Veredelungsproduktion so zu gestalten, dass die Erstellung von Betriebsvergleichen möglich wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband darf ausschließlich die in § 2 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, daß

1. der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,
2. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben haben,
3. der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Verbandes können erwerben:
 1. als ordentliche Mitglieder
 - a) landwirtschaftliche Betriebe,

- b) juristische Personen, deren satzungsgemäßer Zweck die Förderung der Tierzucht und -haltung ist,
2. als außerordentliche Mitglieder,
Freunde und Förderer des Verbandes.

- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verband verdientgemacht haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Bei Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, daß die Hauptversammlung über seinen Antrag entscheidet. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
- (2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Entscheidung ist endgültig.
- (3) Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist an den Vorstand des Verbandes zu richten, der über den Antrag endgültig entscheidet.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1. bei juristischen Personen
 - a) durch freiwilligen Austritt. Er muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden. Dabei beträgt die Mitgliedschaft mindestens 1 Jahr.
 - b) durch Auflösung der juristischen Person, der Auflösung steht ein Vergleich oder Konkurs gleich.
 - c) durch den Ausschluß aus dem Verband (§ 17).
 - 2. bei natürlichen Personen
 - a) durch freiwilligen Austritt. Er muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden. Dabei beträgt die Mitgliedschaft mindestens 1 Jahr;
 - b) durch den Tod des Mitgliedes. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über, sofern der Erbe die Mitgliedschaft gemäß § 6 beantragt;
 - c) durch den Ausschluß aus dem Verband (§ 17).
- (2) Ist einem Mitglied auf Grund eines Ereignisses höherer Gewalt eine Fortführung der Mitgliedschaft nicht zumutbar, so kann der Vorstand des Verbandes auf Antrag des Mitgliedes ein vorzeitiges Erlöschen der Mitglied-

schaft beschließen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Entsprechend dem in § 2 festgelegten Zweck des Verbandes haben die Mitglieder Anspruch auf ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsprüfung innerhalb der Zeiträume, wie sie in den gesetzlichen Grundlagen vorgeschrieben sind, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt (§ 11 Abs. 1 Nr. 5). Weiterhin haben die Mitglieder Anspruch auf eine termingerechte Qualitätskontrolle der Anlieferungsmilch gemäß der jeweils gültigen Milchgüterverordnung.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kontrollbezirk.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung des Verbandes sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen und dem Vorstand sowie der Geschäftsführung oder deren Beauftragten über alle mit den Kontrollen im Zusammenhang stehenden Fragen Auskunft zu erteilen,
 2. alle im Betrieb vorhandenen Kühe der Leistungsprüfung zu unterwerfen (ausgenommen sind Kühe, die ausschließlich zur Mutterkuhhaltung genutzt werden und örtlich und abrechnungsmäßig getrennt gehalten werden),
 3. für die Richtigkeit der Kennzeichnung, Dokumentation und ihrer Erhaltung bei den Kontrolltieren und deren Nachzucht verantwortlich Sorge zu tragen,
 4. die Durchführung einer ordnungsgemäßen Leistungsprüfung zu gewährleisten und dem Kontrollinspektor sowie dem Leistungsprüfer jede für die Durchführung der Kontrolle notwendige Unterstützung zu gewähren,
 5. die Milchproben für die Qualitätsfeststellung termin- und qualitätsgerecht bereitzustellen,
 6. die vom Verband ermittelten Daten für die Auswertung dem Verband sowie für wissenschaftliche Arbeiten freizugeben,
 7. dem Landeskontrollverband zu gestatten, bei Tieren, die aus dem Bestand des Mitgliedes in einen anderen der Milchleistungsprüfung angeschlossenen Betrieb abgeführt werden, die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung für diese Tiere einschließlich Namen und Ohr-Nummern ihrer Eltern in den Datenbestand des anderen Mitgliedes zu übertragen,
 8. dem Verband zu gestatten, die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung ihrer Bestände mit den Werten der Milchablieferung und der sonstigen Verwendung zu vergleichen.
- (4) Eine Änderung des Prüfverfahrens (A- bzw. B-Kontrolle) ist nur unter den

nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Durchführung der A-Kontrolle kann nur mit 6monatiger Frist zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
 2. Die Durchführung der B-Kontrolle ist grundsätzlich ebenfalls mit 6monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals kündbar. Unter der Voraussetzung, daß der Landeskontrollverband über entsprechende personelle Kapazitäten verfügt, kann die B-Kontrolle jedoch auch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
 3. Bei Kündigung eines Prüfverfahrens nimmt das Mitglied ab Wirksamkeit der Kündigung automatisch an dem jeweils anderen Prüfverfahren teil.
- (5) Einzelheiten und Durchführungsbestimmungen der einzelnen Prüfverfahren können durch eine Vereinbarung zwischen dem Landeskontrollverband und den Mitgliedern geregelt werden.

§ 9 Organe

Organe des Landeskontrollverbandes sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Hauptversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, welche Vertreter landwirtschaftlicher Betriebe (MLP¹) sind, dem Geschäftsführer und weiteren sieben Vorstandsmitgliedern, von denen vier Vertreter landwirtschaftlicher Betriebe (MLP) und zwei Vertreter der milchverarbeitenden Industrie sind sowie einem Vertreter der Kontroll- und Beratungsringe. Von den sechs Vertretern landwirtschaftlicher Betriebe (MLP) sind jeweils drei Vertreter aus dem Bereich der Geschäftsstelle Nord und drei Vertreter aus dem Bereich der Geschäftsstelle Süd zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz. Daneben kann ihnen eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Geschäftsführers - von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können nicht gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl statt. Das neugewählte Mitglied tritt in die Wahlperiode des Vorgängers ein. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur

¹MLP = Betriebe mit Milchleistungsprüfung

Neuwahl im Amt. In jedem Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Über die Reihenfolge des Ausscheidens in den ersten Jahren entscheidet das Los.

- (3) Etwaige Wahlvorschläge müssen mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Vorschläge werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Hauptversammlung mitgeteilt.
- (4) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
 - 2. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - 3. Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
 - 4. Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5. Feststellung des Vorliegens höherer Gewalt
 - 6. Aufnahme von Krediten
 - 7. Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen im Wert von mehr als 50.000,00 DM
 - 8. Abschluß von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 50.000,00 DM
 - 9. Ankauf und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden des Verbandes geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Gesamtvorstandes diesem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht.
- (4) Der Vorstand kann Fachbeiräte bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
- (5) Über die Verhandlungen der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Geschäftsführer angebracht werden. Sofern es sich nicht nur um redaktionelle Berichtigungen handelt, muß über die beanstandeten Punkte auf der

nächsten Sitzung vom Vorstand erneut beschlossen werden.

§ 12 Fachbeiräte

Für die einzelnen Aufgaben des Verbandes können Fachbeiräte gebildet werden. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Die Fachbeiräte werden vom Vorstand ernannt und können sich mit Zustimmung des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Weisungen des Vorstandes. Er ist dem Vorstand sowie der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten. Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich grundsätzlich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Der Geschäftsführer hat für alle Geschäfte und Rechtshandlungen von besonderer Tragweite sowie alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Geschäftsführer ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - a) die Delegierten der Kreiskontrollvereine gem. § 21 Abs. 2. Jeder Kreiskontrollverein kann maximal sechs Delegierte in die Hauptversammlung entsenden;
 - b) die Delegierten der Kontroll- und Beratungsringe gem. § 22 Abs. 3. Jeder Kontroll- und Beratungsring kann entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder bis zu 6 Delegierte in die Hauptversammlung entsenden;
 - c) je ein Delegierter der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 b;
 - d) die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1.
- (2) Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

§ 15

Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Der Beschlußfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:
 1. Die Gestaltung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Schiedsgerichtsänderungen,
 6. Beschlüsse gem. § 6 Abs. 1,
 7. Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation.

- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten der Hauptversammlung schriftlich die Einberufung der Hauptversammlung unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes verlangen. Die Hauptversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuladen.

- (3) Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Hauptversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

- (4) In der Hauptversammlung wird offen abgestimmt; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Hauptversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei fehlender Beschlußfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen, die dann ohne vollständige Mitgliederzahl beschlußfähig ist.

- (6) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern der Hauptversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung zuzusenden. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Geschäftsführer angebracht werden. Sofern es sich nicht nur um redaktionelle Berichtigungen handelt, muß über die beanstandeten Punkte innerhalb von vier Wochen vom Vorstand beraten werden. Die Beanstandungen sind in der nächsten Hauptversammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 16 **Mitgliedsbeiträge**

- (1)
 1. Zur Deckung des Haushaltsvoranschlages und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhebt der Landeskontrollverband Beiträge und Gebühren bzw. Entgelte. Näheres ist in einer entsprechenden Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln.
 2. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.
 3. Solange ein Mitglied fällige Beiträge und/oder Gebühren bzw. Entgelte nicht oder nicht vollständig geleistet hat, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Landeskontrollverbandes.
- (2) Um die Zahlungsfähigkeit, insbesondere die Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter, zu sichern, sollten Rücklagen in Höhe von mindestens drei Monatsgehältern gebildet werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 17 **Ahndung von Verstößen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, unternimmt es Handlungen, die den Zweck des Verbandes gefährden sowie dem Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schaden oder unternimmt es den Versuch, die Leistungsprüfungen zu beeinflussen, so kann es vom Vorstand des Verbandes zur Rechenschaft gezogen werden.
- (2) Der Vorstand kann gegenüber solchen Mitgliedern folgende Maßnahmen treffen:
 1. Verwarnung,
 2. Aberkennung der Leistungsergebnisse einzelner Tiere oder des gesamten Bestandes für einen oder mehrere Prüfungszeiträume,
 3. Ausschluß des Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus von solchen Mitgliedern, die im Sinne des Abs. 1 gegen die Satzung verstoßen haben, unbeschadet weiterer Rechte, Schadenersatz verlangen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, kann binnen Monatsfrist das Schiedsgericht des Verbandes einberufen werden. Für die Wahrung der Frist ist das Zustelldatum maßgebend. Das Schiedsgericht ist befugt, die Entscheidung des Vorstandes zu bestätigen, zu verschärfen oder abzumildern.

§ 18
Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Hauptversammlung des Verbandes jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Für jedes einzelne Mitglied des Schiedsgerichtes sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt tritt der Nachfolger in der jeweiligen Wahlperiode ein.
- (3) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Im Bedarfsfall kann ein juristischer Beistand hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch das Schiedsgericht nicht wählbar.
- (5) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach der von der Hauptversammlung beschlossenen Schiedsgerichtsordnung.

§ 19
Kontrollvereine

- (1) Die Kontrollvereine sind unselbständige Untergliederungen des Landeskontrollverbandes. Sie nehmen die Aufgaben des Verbandes gegenüber den Mitgliedern in ihrem Bereich wahr.
- (2) Organe der Kontrollvereine sind:
 1. der Vorstand des Kontrollvereins,
 2. die Mitgliederversammlung des Kontrollvereins.
- (3) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 20
Vorstand des Kontrollvereins

- (1) Der Vorstand des Kontrollvereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen des Kontrollvereins. Der Vorstand des Kontrollvereins nimmt Aufnahmeanträge entgegen und leitet diese mit einer Stellungnahme an den Vorstand des Landeskontrollverbandes zur endgültigen Entscheidung weiter. Er erledigt im Rahmen der Satzung und der ihm von der Mitgliederversammlung erteilten Vollmacht die Aufgaben des Kontrollvereins.

§ 21

Mitgliederversammlung des Kontrollvereins

- (1) Jedes Mitglied des Kontrollvereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Kreiskontrollvereins wählt die Delegierten gem. § 14 Abs. 1 Buchst. a für die Hauptversammlung des Landeskontrollverbandes.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kontrollvereins werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung des Kontrollvereins ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 22

Kontroll- und Beratungsringe

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen und Aufgaben des Verbandes werden Kontroll- und Beratungsringe als unselbständige Untergliederungen des Verbandes eingerichtet. Kontroll- und Beratungsringe können eingerichtet werden für die Bereiche Rindermast, Sauenhaltung, Mastschweineproduktion sowie Schafhaltung (Lämmermast).
- (2) Ehrenamtliche Organe eines jeden Kontroll- und Beratungsringes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (3) Für die jeweiligen Kontroll- und Beratungsringe gelten die §§ 20 und 21 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Ordentliches Mitglied in einem Kontroll- und Beratungsring kann nur ein Mitglied des Landeskontrollverbandes sein, das seinen Beitritt auch gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Kontroll- und Beratungsringes schriftlich erklärt hat. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Landeskontrollverbandes sind, ist zulässig. Die §§ 5 und 6 gelten im übrigen entsprechend.

§ 23

Fachbeirat der Kontroll- und Beratungsringe

- (1) Zur Koordinierung der Durchführung der Aufgaben der Kontroll- und Beratungsringe wird ein Fachbeirat gebildet.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus jeweils einem gewählten Mitglied eines jeden Kontroll- und Beratungsringes sowie einem von dem Vorstand des Lan-

deskontrollverbandes entsandten Mitglieds, das mit den Aufgaben der Kontroll- und Beratungsringe befaßt sein soll. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder obliegt der Mitgliederversammlung des jeweiligen Kontroll- und Beratungsrings. Für das Wahlverfahren gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

- (3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Fachbeirates der Kontroll- und Beratungsringe ist als Vertreter der Kontroll- und Beratungsringe entsandtes Mitglied des Vorstandes des Landeskontrollverbandes. Die Wahl eines Beiratsmitglieds, das nicht ordentliches Mitglied im Landeskontrollverband ist sowie die Wahl des vom Landeskontrollverband entsandten Mitglieds im Fachbeirat, ist unzulässig.

§ 24

Auflösung des Kontrollverbandes

- (1) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Antragsberechtigt sind:
1. der Vorstand des Verbandes,
 2. die Mitglieder des Verbandes, soweit der Antrag durch Mitglieder der Hauptversammlung gestellt wird, die 50 % der Stimmen vertreten.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, ist nur beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel von den Gesamtstimmen in der hierzu einberufenen Hauptversammlung vertreten sind. Die Hauptversammlung muß den Beschluß über die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von Zweidrittel der vertretenen Stimmen beschließen.
- (3) Ist diese Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats erneut mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. In dieser Hauptversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses ausschließlich zur Förderung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Hauptversammlung; er darf über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des Finanzamtes verfügen.

§ 25

Fristen

Für die Wahrung von Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.